

Riethof 8712 Stäfa

Allgemeine Vertragsbedingungen: Biodiversitätspatenschaften

1. Was ist die Biodiversitätspatenschaft / Absicht

Mit einer Biodiversitätspatenschaft besteht die Möglichkeit auf dem Riethof einen Teil der Biodiversität (Hecken, Regenwasserteich, Trockenmauer, Blühstreifen etc.) zu sponsoren. Ein spezielles Element kann nicht gesponsort werden, vielmehr geht es um die gesamte Struktur der Biodiversität. Mit dem Sponsoring erhält der Pate ein Anrecht auf ein Teil der Ernte (z.B aus einer Wildobsthecke) oder die Möglichkeit an jährlichen Anlässen des Riethofs (z.B Vogelbeobachtungen etc.) gratis oder zu vergünstigten Konditionen teilzunehmen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln den Umgang zwischen dem Riethof und dem Paten.

Vertragsbestimmungen

1. Patenrecht

Die Paten haben Anspruch auf die Nennung seines Namens auf der Biodiversitätstafel.

Der Pate erhält je nach gewähltem Modell eine Entschädigung, welche durch das Riethofteam zusammengestellt wird. Der Pate hat zudem das Anrecht an der Teilnahme zum Erleben der Biodiversität. Dies sind ausgewählte Tage und Themen, welche vom Riethof organisiert und kommuniziert werden. Das Erleben der Biodiversität erfolgt über Führungen durch den Hof, Beobachtungen von Tieren zu ausgewählten Zeitpunkten (Vögel, Fledermäuse etc) und Aktionen zur Aufwertung der Biodiversität (Asthaufen bauen, Hecke schneiden etc.)

Der Pate darf während und nach der Saison nach Voranmeldung und Bestätigung durch das Riethofteam den Riethof besuchen.

Die Saison dauert üblicherweise von Mitte Mai bis Ende Oktober.

2. Gültigkeitsdauer und Beendigung

. Ordentliche Kündigung

Die Kündigung für die folgende Erntesaison muss schriftlich auf den 31.11. xxxx per Mail auf Riethofstaefa@protonmail.com oder per Brief an Helen Amberg Laubisrütistrasse 17 8712 Stäfa erfolgen

. Ausserordentliche Kündigung

Bei schwerem Unfall und Tod oder starken Veränderungen im sozialen Umfeld kann der Vertrag auf Ende des Folgemonates schriftlich per Mail oder brieflich gekündigt werden.

. Fortsetzung

Ohne Kündigung wird der Vertrag jährlich automatisch erneuert. Diese Neuerung wird mittels einer Mail auf Anfang Dezember kommuniziert.

3. Entschädigung

. Preis / Vergütung

Der Preis für die Leistung gemäss Absatz 1 beträgt pro Erntesaison:

Biodiversitätspate Aster: dies ist die kleinstmögliche Unterstützungsform. Es handelt sich um einen jährlichen Betrag von 70 CHF. Der Pate Aster erhält pro Saison einmal einen Strauss Blumen und ein kleines Erntepaket aus dem Wildobst (Inhalt variabel je nach Angebot).

Biodiversitätspate Wildkirsche: Dies ist das mittlere Unterstützungspaket. Es handelt sich um einen jährlichen Betrag von 120 CHF. Der Pate Wildkirsche erhält pro Saison zweimal einen Sträusse Blumen und ein mittleres oder zwei kleine Erntepaket aus dem Wildobst (Inhalt variabel je nach Angebot).

Biodiversitätspate Grauspecht: Dies ist das grosse Unterstützungspaket. Es handelt sich um einen jährlichen Betrag von 190CHF. Der Pate Grauspecht erhält pro Saison drei Sträusse Blumen, zwei Erntepakete aus dem Wildobst (Inhalt variabel je nach Angebot).

. Zahlungsmodalitäten

Die Entschädigung wird durch den Riethof in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen durch die Paten zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs Saison (Anfang Mai).

. Zahlungsaustand

Wird die Rechnung nicht bezahlt, entfällt die Patenschaft. Da der Vertrag für eine Saison abgeschlossen ist, bleiben die geschuldeten und weitere Beträge für die Saison geschuldet.

4. Saison (Dauer und Festlegung)

Die Dauer der Saison ist von Wetter und dem Klima abhängig. Der Saisonstart sowie das Saisonende wird durch den Riethof festgelegt und kommuniziert.

5. Zugang zu den Flächen

Der Zugang zu den Flächen ist den Paten vorbehalten. Der Zutritt basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Werden Drittparteien mit auf den Riethof genommen, liegt die Haftung bei den Paten. Für Dritte ist das Hofreglement ebenso verbindlich.

6. Übertragbarkeit / Weitergabe bei Abwesenheit

Der Zugang ist ausschliesslich den Paten erlaubt. Eine generelle Übertragung an Dritte ist nicht gestattet.

7. Eigenleistung

In Absprache mit dem Riethof kann der Pate unter Anleitung des Riethofteams freiwillig (unentgeltlich) Eigenleistung erbringen.

8. Hofreglement

Wird wiederholt grob und fahrlässig gegen das Hofreglement verstossen, kann der Riethof den Vertrag, nach einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung, fristlos kündigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Pate das Hofreglement zu kennen.

9. Haftung

. Unfälle

Die Paten bewegen und betätigen sich auf dem gesamten Hofgelände auf eigene Gefahr. Die Haftung wird so weit gesetzlich zulässig vom Riethof abgelehnt

. Ernteaufälle (Umwelteinflüsse)

Bei grösseren Ernteaufällen durch Unwetter oder Schädlinge kann das Ertragsrecht der Paten durch den Riethof sistiert werden. Für Kosten beim Paten kann der Riethof nicht belangt werden.

10. Vertragsanpassungen

. Allgemeines

Vertragsänderungen können durch schriftliche Übereinkunft jederzeit erfolgen.

Beabsichtigt der Riethof die Vertragsbedingungen auf die nächste Saison anzupassen, werden die Paten bis spätestens Mitte Oktober darüber informiert. Somit können die Paten von ihrem Kündigungsrecht (bis Ende November) fristgerecht Gebrauch machen.

. Teuerungsbedingte Preissteigerung

Steigen die Produktionskosten infolge Teuerung oder anderen äusseren Umständen kann der Riethof einseitig die Patenschaftspreise auf die nächste Saison erhöhen. Die Paten werden frühzeitig darüber informiert, damit sie entsprechend reagieren können